

Haus- und Benutzungsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am **27. Mai 2015** folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow beschlossen:

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Melchow am 16.09.2015.

[Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet.]

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Melchow am 20.08.2018.

[Änderungen sind orange kursiv gekennzeichnet.]

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Melchow am 17.02.2020

[Änderungen sind grün kursiv gekennzeichnet.]

§ 1 Nutzungszweck

1. Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Melchow.
2. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Räume stehen für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, sofern diese Nutzung nicht die Interessen der Gemeinde Melchow verletzen.
3. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume und Anlagen durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

§ 2 Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an den ehrenamtliche Bürgermeister oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
2. Die Beantragung kann sowohl für einmalige Nutzungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
3. Über die Vergabe entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage 1a oder Anlage 1b beiliegenden Nutzungsvereinbarungen geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.

3. Die für öffentliche und private Veranstaltungen eventuell notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen und einzuhalten.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage 2 beiliegende Benutzungsentgeltordnung. Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions zu entrichten.
5. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
6. *Für eine von in der Gemeinde Melchow ansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen satzungsgemäß jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung entfällt die Nutzungsgebühr.*

§ 4

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.
3. Bei Küchenbenutzung sind gebrauchtes Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige benutzte Küchen-Utensilien abgewaschen in die Schränke zu räumen. Küchenhandtücher sind mitzubringen. Der Geschirrspüler ist zu leeren. Der Nutzer entsorgt seinen Müll auf eigene Kosten. .
4. *Bei Nutzung des gemeindeeigenen Mobiliars ist durch den Nutzer der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, sofern nicht mit dem Betreuer der Einrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.*
5. *Die im Clubraum 1 installierte Medientechnik (PC, Beamer, Musikanlage, Leinwand) ist nach Einweisung durch den Betreuer der Einrichtung kostenlos nutzbar.*
6. *Die im Clubraum 1 installierte Schankanlage ist nach Einweisung durch den Betreuer der Einrichtung kostenpflichtig nutzbar (Anlage 2).“*
7. Die Schlüsselübergabe für die Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rückgabe der Schlüssel bis 22.00 Uhr, danach bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
8. Während der Nutzungszeit steht der Betreuer der Einrichtung für Notdienste und Fragen unter einer dem Nutzer bekanntzugebenden Rufnummer zur Verfügung.
9. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingehalten wird.
10. Dem Nutzer obliegt in der vereinbarten Nutzungszeit die Räum- und Streupflicht. Streugut wird bereitgestellt.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Der Nutzer haftet für alle durch ihm, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im

Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im touristischen Begegnungszentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.

3. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Hausrecht

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus. Den Anordnungen der genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
3. Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Haus- und Benutzerordnung vom 28.03.2007 mit allen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, 28.05.2015

gez. Nedlin
Amtdirektor

Nutzungsvereinbarung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Zwischen der Gemeinde Melchow
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

- VP zu 1 -

und

Name

Anschrift

Telefon/Fax

- VP zu 2 -

wird zur Nutzung von Räumlichkeiten einschließlich Inventar und Technik im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow nachfolgendes vereinbart:

1. Der VP zu 1 stellt dem VP zu 2 folgende Räumlichkeiten, Inventar oder Technik zur Nutzung für kulturelle/sportliche Zwecke zur Verfügung:

- Clubraum 1 Clubraum 2 Saal Nutzung Technik
- Ausleihe Inventar: Anzahl:
(Bierzeltgarnitur, Tische, Stühle, Pavillons)

2. Die Nutzung erfolgt vom bis
in der Zeit von: Uhr bis:Uhr..
Anzahl der Personen:

3. Das Nutzungsentgelt für die Dauer der Nutzung beträgt: €.
Das Nutzungsentgelt ist bei Schlüsselübergabe fällig.

4. Der Nutzungsgegenstand ist nach erfolgter Nutzung durch den VP zu 2 in ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.

5. Die Nutzung erfolgt aufgrund der aktuellen Haus- und Benutzerordnung, deren Inhalt durch den VP zu 2 ausdrücklich anerkannt wird. Sie ist dem VP zu 2 bekannt und hängt im Übrigen im Touristischen Begegnungszentrum zur Einsicht aus.

6. Der VP zu 2 übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat sich privat gegen Haftpflichtschäden zu sichern.

7. Die Nutzungszeit ist in dem ausliegenden Nutzungsbuch zu erfassen. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese im Nutzungsbuch einzutragen.

8. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig.

Melchow, den

.....
- für die Gemeinde -
Amt Biesenthal-Barnim

.....
- Bürgermeister-

.....
- Nutzer -

**Nutzungsvereinbarung
für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow**

Zwischen der
vertreten durch

Gemeinde Melchow
das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16559 Biesenthal

- VP zu 1 -

und
vertreten durch

.....
.....
.....
.....

- VP zu 2 -

wird zur Nutzung von Räumlichkeiten im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ nachfolgendes vereinbart:

1. Der VP zu 1 stellt dem VP zu 2 folgende Räumlichkeit zur Nutzung für kulturelle/sportliche Zwecke zur Verfügung:
 Clubraum 1 Clubraum 2 Saal.
2. Die Nutzung erfolgt ab jeweilsin der Zeit von bis Uhr.
3. Der VP zu 2 erhält zur Beginn der Nutzungszeit vom ehrenamtlichen Bürgermeister einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Schlüssel persönlich beim ehrenamtlichen Bürgermeister abzugeben.
4. Der Nutzungsgegenstand ist nach erfolgter Nutzung durch die VP zu 2 in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
5. Die Nutzung erfolgt aufgrund der aktuellen Haus- und Benutzerordnung, deren Inhalt durch den VP zu 2 ausdrücklich anerkannt wird. Sie ist dem VP zu 2 bekannt und hängt im Übrigen im touristischen Begegnungszentrum zur Einsicht aus.
6. Die Nutzungszeit ist in dem ausliegenden Nutzungsbuch zu erfassen. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese im Nutzungsbuch einzutragen.
7. Für die Nutzung ist eine Nutzungsgebühr entsprechend der zurzeit gültigen Benutzungsentgeltordnung zu entrichten. Die Nutzungsgebühr wird zum Quartalsende per Rechnungslegung durch das Amt Biesenthal-Barnim erhoben.
8. Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung der Gemeinde Melchow auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand aus § 836 BGB bleibt unberührt.
9. Die Vertragsparteien können die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Biesenthal, den

.....
- für die VP zu 1 -

.....
-VP zu 2 -

Benutzungsentgeltordnung

für die Nutzung des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ in Melchow, Eberswalder Straße 9, 16230 Melchow

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow nachfolgendes Entgelt:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro	
			Privat-Nutzung	eingetragene Vereine
1	Clubraum 1 mit Küche	1 h	6,00	3,00
		ab 8 h	60,00	30,00
2	Clubraum 2 mit Küche	1 h	6,00	3,00
		ab 8 h	60,00	30,00
3	Clubräume 1 und 2 mit Küche	1 h	8,00	4,00
		ab 8 h	80,00	40,00
			und kulturelle Veranstaltungen	sportliche Veranstaltungen
4	Saal	1 h	10,00	5,00
		ab 8 h	100,00	50,00
5	Saal mit Küche und Clubraum 2	1 h	12,00	6,00
		ab 8 h	120,00	60,00
6	Saal mit Küche und Clubräume 1 und 2	1 h	20,00	10,00
		ab 8 h	180,00	90,00

2. *a) Die Bemessungsgrundlage orientiert sich an der Dauer der jeweiligen Veranstaltungen, ggf. notwendige Aufbau –und Aufräumarbeiten werden nicht berechnet.
b) Bei Veranstaltungen, die eine Tagesgrenze (24.00Uhr) überschreiten, wird unabhängig von der Dauer die Bemessungsgrundlage „ab 8h“ zum Ansatz gebracht.
c) Notwendige Aufbauarbeiten können, sofern keine andere Nutzung stattfindet, in Absprache mit dem Betreuer der Einrichtung, am Vortag der Nutzung ab 16.00 Uhr erfolgen.“*
3. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
4. *Für eine von in der Gemeinde Melchow ansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen satzungsgemäß jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung entfällt die Nutzungsgebühr.“*
- 5.a) Für die Nutzung von nachfolgend aufgeführtem Inventar **außerhalb des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ Melchow** ist eine Nutzungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungs- grundlage	Entgelt in Euro
1	Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	Nutzungstag	5,00
2	Tischgarnitur (1 Tisch, 4 Stühle)	Nutzungstag	10,00
3	Festzelt pavillon 3 x 3 m	Nutzungstag	5,00
4	Festzelt pavillon 3 x 6 m	Nutzungstag	10,00
5	Tanzboden 9 Elemente 2 x 2 m	Nutzungstag	30,00
6	Beamer und Leinwand	Nutzungstag	20,00
7	Laptop	Nutzungstag	10,00

5.b) Die Abholung und Rücklieferung ist durch den Nutzer zu organisieren.

5.c) Für örtliche Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

5.d) Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist nicht gestattet.

6. Für die Nutzung *weiterer Veranstaltungstechnik* kann ein pauschales Nutzungsentgelt individuell vereinbart werden.

7. Die Reinigung der Clubräume 1, 2 und des Saales erfolgt bei Privatnutzung in Eigenleistung.

8. Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ Melchow hat der Nutzer selbst vorzunehmen.

9. Bei Übergabe des Schlüssels ist durch den Nutzer eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

10. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

11. *Im Falle der Benutzung der Schankanlage im Clubraum 1 wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.*

Biesenthal, den 28.05.2015
gez. Nedlin
Amtdirektor

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 27.05.2015,

ausgefertigt am 28.05.2015,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8, 12. Jahrgang,

am 30.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin
Amtdirektor